



Bereich: Hauptverwaltung
Az:
Datum: 04.09.2018

2018/174
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	19.09.2018	
Rat der Stadt	27.09.2018	

Betreff

Bestellung eines stellvertretenden Wehrführers der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt bestellt Herrn Jörg Hörstemeier gem. § 11 BHKG für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Herr Andreas Schilling wurde mit Wirkung vom 26. Januar 2012 für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr – stellvertretender Wehrführer – ernannt. Das Ehrenbeamtenverhältnis endete mit Fristablauf zum 26.01.2018.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bestellt der Rat auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

Herr Ulrich Vogel wurde am 03.12.2015 für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der freiwilligen Feuerwehr und Herr Dirk Hering bis zum 02.12.2021 zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr ernannt.

Eine Anhörung der Feuerwehr Castrop-Rauxel für die Funktion des zweiten stellvertretenden Leiters wurde am 29.08.2018 durchgeführt. Als Ergebnis der Anhörung schlägt der Kreisbrandmeister vor, Herrn Jörg Hörstemeier gem. § 11 BHKG für die Dauer von sechs Jahren unter Beruf in ein Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr – stellvertretender Wehrführer – zu bestellen.

Herr Hörstemeier verfügt derzeit noch nicht über die fachliche Eignung nach § 18 VOFF. Erforderlich ist die Qualifikation zum Stadtbrandinspektor. Herr Hörstemeier ist derzeit im Dienstgrad eines Brandinspektors. Für die Ernennung zum Stadtbrandinspektor sind die bestandenen Lehrgänge nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nr. 4.3 als Verbandsführer und Nr. 4.4. und 4.6 „Einführung in die Stabsarbeit“ und „Leiter der Feuerwehr“ Voraussetzung.

Nach Bestellung durch den Rat der Stadt zum stellvertretenden Wehrführer kann Herrn Hörstemeier die Funktion zunächst nur kommissarisch übertragen werden. Eine Ernennung zum stellvertretenden Wehrführer ist erst nach Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen möglich. Mit der dann vorzunehmenden Ernennung (Aushändigung der Urkunde) beginnt die 6jährige Amtszeit.